

Nichtamtlicher Theil.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Verleger und dem Sortimentbuchhändler über die à Cond. gegebenen Artikel.

(Fortsetzung aus Nr. 113.)

Empfängt der Sortimentshändler in Gemäßheit seiner allgemeinen oder speciellen Wünsche eine Novitätenendung, oder hat er sich mit einer ihm unverlangt zugekommenen Sendung stillschweigend einverstanden erklärt, so ist damit der Geschäftsverkehr zwischen ihm und dem Verleger eröffnet.

Um nun die hieraus erwachsenden Beziehungen zu würdigen, ist die juristische Natur des bezüglich solcher Sendungen zwischen Verleger und Sortimentshändler begründeten Vertragsverhältnisses ins Auge zu fassen.

Die Frage nach der Natur dieses Verhältnisses ist keineswegs eine bloß theoretische Speculation; an ihrer Beantwortung hängen sehr erhebliche praktische Momente. Namentlich ist von der Bestimmung jenes Verhältnisses die Entscheidung über Prästation der Culpa, über Tragen der Gefahr des Gegenstandes, über die Rechte des Verlegers im Concurs des Sortimentshändlers, über Auflösung des Verhältnisses u. dgl. abhängig.

Das praktische Gewicht der Sache wurde schon vor 15 Jahren von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler gewürdigt, als dieser Verein im Jahre 1844 einen Ausschuß bestellte, um über die Frage „auf wessen Gefahr lagern Disponenden, Novitäten und andere à Cond.-Sendungen des laufenden Jahres in den Sortimentshandlungen“ Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von dem Buchhändler J. Fr. Liesching aus Stuttgart in gründlicher Ausführlichkeit erfolgt²²⁾ und von dem Börsenverein adoptirt worden. Seine Ausführung verdient hier um so mehr Beachtung, als sie die buchhändlerische Auffassung des Verhältnisses kennzeichnet, und Veranlassung bietet, die juristische Theorie an den praktischen Fragen zu erproben.

Der Liesching'sche Bericht nun stellt als rechtliche Kategorie für alle à Cond.-Sendungen den bedingten Kaufvertrag²³⁾ auf, und behauptet, der Sortimentshändler werde durch Kauf Eigentümer, „sobald sich das betreffende Packet in den Händen seines Commissionärs befindet“, er habe aber das Recht, „dasjenige, was er zurückgeben kann und will, zu remittiren — d. i. den betreffenden Kauf in so weit wieder aufheben zu dürfen“²⁴⁾. Allein diese Auffassung entspricht nicht dem wirklich vorliegenden Rechtsgeschäfte. Die Absicht der Parteien beschränkt sich nicht auf einen Kaufvertrag; der Sortimentshändler will nicht principaliter kaufen, auch nicht bedingt; er nimmt zunächst die Waare bloß, um sie Andern anzubieten und an sie zu verkaufen. Allerdings kann er nebenbei auch für sich und sein eigenes Lager Exemplare auf feste Rechnung behalten, allein dieses thut er bloß beiläufig. Das Wesen des in Frage stehenden Verhältnisses ist eben das, daß die Novitäten auf dem Lager des Sortimentshändlers zum Verkauf gehalten, nicht aber schon verkauft sein sollen. Zwar kauft in gewissem Sinne auch der Kaufmann, welcher ein Detailgeschäft betreibt, seine Waaren vom Großhändler nicht für sich, sofern er sie nämlich bloß zum Wiederverkauf bringen will. Aber hier hat der Detailhändler fest gekauft, und dieser Verkauf hängt seinem Verkäufer gegenüber nicht erst von dem Wiederverkauf ab, während es von die-

sem für den Sortimentshändler abhängt, ob er dem Verleger den Preis endgültig schuldig wird, oder nicht. Allerdings liegt in der Sendung factisch immer auch ein Kaufsoffert für den Sortimentshändler. Aber es liegt nicht wesentlich in derselben, und liegt nicht ausschließlich in ihr. Ueber jenes Kaufsoffert muß sich der Empfänger mit der Remittendenzeit erklären; daß aber schon vorher ein Kauf unter einer Resolutivbedingung abgeschlossen wäre, läßt sich nicht behaupten. Liesching sagt²⁵⁾, auch „was der Verleger von dem Sortimentshändler zurückgesandt oder zur Disposition gestellt erwartet, hat er ihm creditirt auf dieselbe Weise und mit demselben Wagniß, wie diejenigen Bücher, für welche ihm, als für Verkaufes oder auf feste Rechnung Bezogenes der Sortimentshändler Zahlung leistet oder schuldig wird“. Allein, wenn schon ein Creditiren von Seiten des Verlegers an den Sortimentshändler für den Betrag, in welchem derselbe die Novitäten absetzen oder behalten wird, in der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verlags- und dem Sortimentbuchhändler liegt, so läßt sich doch nicht behaupten, daß der Buchhändlerpreis sämtlicher, nicht auf feste Rechnung übernommener Novitäten nun sofort mit der Versendung als ein festes Guthaben des Verlegers an den Empfänger der Novitäten erscheine. Ob, was, und wieviel der Adressat von dem Inhalte des Packets etwa kaufen will, ist noch gar nicht ermittelt; die Requisite eines Kaufs, auch eines resolutiv-bedingten, liegen noch gar nicht vor. Der Verleger packt eine ihm beliebige Quantität von Neuigkeiten an den Sortimentshändler zusammen; dieser läßt die empfangene Sendung Jahr und Tag bis zur Remittendenzeit liegen, ohne daß er sich inzwischen als Käufer betrachten müßte.

Auch mit dem weitem Argument, daß nämlich der Sortimentshändler jederzeit die Bücher definitiv für sich behalten könne, beweist der Liesching'sche Bericht²⁶⁾ nicht, daß dieselben von Anfang an dem Sortimentshändler bloß zum Kaufen, und nicht vielmehr alternativ auch zu dem Behuf des Verkaufens an Andere gegeben worden, und daß von Anfang an ein Kauf zwischen Verleger und Sortimentshändler abgeschlossen wäre. Denn auch ein Verkaufscorrespondent hat wohl das Recht, die ihm in Commission gegebene Waare für seine eigene Rechnung zu übernehmen²⁷⁾, ohne daß gleichwohl die Uebernahme einer Verkaufscorrespondent als ein bedingter Kauf behandelt würde.

Ist nun ein Kauf nicht unter der Resolutivbedingung des Remittirens abgeschlossen, so läßt sich das in Frage stehende Rechtsgeschäft noch weniger als ein suspensiv-bedingter Verkauf charakterisiren, nämlich als ein Vertrag dahin, daß dem Sortimentshändler die Novitäten unter der Bedingung, daß er sie absetzen werde²⁸⁾, oder daß er sie s. Z. weder remittire, noch disponire, verkauft sein sollen. Der Sinn, in welchem der Verleger versendet, ist, daß der Sortimentshändler die Waare absetze, sei es an Dritte, oder gleichsam an sich selbst (d. h. sie fest behalte); in letzterer Hinsicht ist es eine Kaufsproposition, ein Antrag, aber keineswegs ein bedingter Kauf, da ja noch gar kein Kauf geschlossen ist. Ein Kauf kann allerdings künftig geschlossen werden, wenn nämlich der Sortimentshändler fest behalten will. Hier aber steht zunächst ein anderes Rechtsverhältniß in Frage, dasjenige nämlich, in welchem der

25) A. a. D. S. 60.

26) A. a. D. S. 61.

27) Vgl. Heise's Handelsrecht. Frankf. 1858. S. 18. S. 42.

28) Vgl. Pöhl's, Handelsrecht. Bd. 1. S. 106: „Ist der Handel auf Condition geschlossen, so ist im Zweifel der Käufer nur zur Bezahlung verpflichtet, wenn er die Bücher bis zur nächsten Messe wirklich verkauft hat.“

22) Gedruckt Stuttgart 1845, bei J. Fr. Hering & Co. 110 Seiten.

23) A. a. D. S. 70.

24) Liesching a. a. D. S. 60. u. S. 66. cf. S. 49.